

Arbeitshinweis				betroffene Rechtsnormen
Dynamische Anpass	sung an die Beda 01.09.2022	rfe für Heizung	ab dem	§ 22 SGB II
Kennung	gültig ab	Stand	Änderungen	Einstellung in Leitfäden
LR_2022_003	01.09.2022	30.09.2022		27.10.2022

Zu den Ziffer 5. bis 5.3. der aktuellen Handlungsrichtlinie vom 05.11.2020 werden zur Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten im Hinblick auf die Energiekrise folgende Festlegungen in Anlehnung an den "Bundesweiten Heizspiegel" 2022, veröffentlicht am 29.09.2022, getroffen:

Die bisherige Stufenprüfung wird beibehalten. Als Reaktion auf die mit der Energiekrise erfolgten Preissteigerungen im Bereich der Heizkosten (HK) werden im Folgenden die Werte der Ziffern 5.1. und 5.2. der aktuellen Handlungsrichtlinie angepasst. Darüber hinaus wird in der dritten Prüfungsstufe eine Prüfung zur Angemessenheit des Verbrauchs eingeführt.

Alle Anpassungen erfolgen zum 01.09.2022 (Monat der Veröffentlichung des oben genannten Heizspiegels).

## Zu Ziffer 5. der aktuellen Handlungsrichtlinie – Nichtprüfungsgrenze – erste Prüfungsstufe

(1) Die folgenden Beträge werden als neue Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten festgesetzt:

Energieträger	Kosten in EURO je m² / Jahr
Heizöl	20,88
Erdgas / Flüssiggas	21,36
Fernwärme	27,72
Wärmepumpe	20,76
Sonstige Energieträger (Kohle, Strom, Holz):	22,32

(2) Maßgeblich ist die abstrakt angemessene Wohnfläche.

- (3) Bei Überschreitung der oben genannten Werte erfolgt die Prüfung der Angemessenheit im Rahmen der Werte zu Ziffer 5.2. der aktuellen Handlungsrichtlinie, welche nachfolgend festgelegt werden.
- (4) Die Handlungsrichtlinie der Kosten der Unterkunft bleibt im Übrigen unberührt.

**Zu Ziffer 5.1. der aktuellen Handlungsrichtlinie – zweite Prüfungsstufe –** Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten für Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Wärmepumpe und Holzpellets in der zweiten Prüfungsstufe nach dem "Bundesweiten Heizspiegel" 2022

(1) Es gelten zunächst die Werte Spalte des Heizspiegels, die auf erhöhte Kosten hindeuten. Diese Werte wurden, wie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als einer der möglichen Wege beim Umgang mit der Energiekrise aufgezeigt, anhand der erfolgten Preisentwicklung mit einem energieträgerabhängigen, geeigneten Faktor fortgeschrieben. Als angemessene Kosten werden damit nachfolgende Beträge für nachfolgende Energieträger bestimmt (rechte Spalte):

Energieträger	Verbrauch kWh* je m² / Jahr	Gebäudefläche* in m²	Kosten in EURO je m² / Jahr It. HK- Spiegel	Kosten in EURO je m² / Jahr nach Fortschreibung
Erdgas 09/2022	262	<b>– 250</b>	20,10	45,14
(19% MwSt)	250	251 – 500	18,40	41,32
	237	501 – 1.000	16,90	37,95
	229	> 1.000	16,00	35,93
Erdgas ab 10/2022	262	- 250	20,10	40,59
(7% MwSt)	250	251 – 500	18,40	37,16
	237	501 – 1.000	16,90	34,13
	229	> 1.000	16,00	32,31
Heizöl	256	<b>– 250</b>	20,20	40,03
	253	251 – 500	19,60	<mark>38,84</mark>
	250	501 – 1.000	19,00	<mark>37,65</mark>
	247	> 1.000	18,70	<mark>37,06</mark>
Fernwärme	248	<b>– 250</b>	24,70	33,56
	234	251 – 500	22,90	31,11
	222	501 – 1.000	21,40	29,07
	214	> 1.000	20,40	27,72
Wärmepumpe	96	<b>– 250</b>	25,90	33,56
	94	251 – 500	25,00	31,11
	93	501 – 1.000	24,20	29,07
	92	> 1.000	23,70	27,72
Holzpellets	238	<b>– 250</b>	13,30	21,98
	223	251 – 500	12,20	20,16

<sup>\*</sup> Der Heizenergieverbrauch kann in Litern, m³ oder kWh angegeben sein. Sollte der Wert nicht bereits in kWh dargestellt sein, gilt: 1 Liter Heizöl bzw. 1 m³ Erdgas entspricht jeweils 10 kWh. Die Gebäudefläche (gemeint ist die Gesamtfläche des Gebäudes, nicht der einzelnen Wohnung) ist der Heizkostenabrechnung zu entnehmen. Sie wird dort auch zum Teil. "Wohnfläche", "beheizte Wohnfläche", "Nutzfläche" oder Ähnliches bezeichnet. Die angegebenen Werte basieren auf dem "Bundesweiten Heizspiegel" 2022.

- (2) Maßgeblich ist die abstrakt angemessene Wohnfläche.
- (3) Die Handlungsrichtlinie der Kosten der Unterkunft bleibt im Übrigen unberührt.

## **Zu Ziffer 5.2. der aktuellen Handlungsrichtlinie – zweite Prüfungsstufe –** Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten bei sonstigen Heizenergieträgern

- (1) Der "Bundesweite Heizspiegel" enthält nicht die Werte sämtlicher Energieträger. Bei Wohnraum, der nicht mit den oben genannten, vom "Bundesweiten Heizspiegel" erfassten Hauptheizenergieträgern beheizt wird (in der Regel bei Kohle-, Holz-Strom- und Flüssiggasheizung), ist zur Bestimmung der maximalen Angemessenheit der Heizkosten der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des "Bundesweiten Heizspiegels" maßgeblich. Dies gilt mangels entsprechender Ausweisung im Heizspiegel ebenfalls für Holzpellets ab Gebäudeflächen von über 500 Quadratmetern. Im September 2022 ist der kostenaufwändigste Energieträger in allen Gebäudeflächengrößen Erdgas. Ab Oktober 2022 wurden die kostenaufwändigsten Bereiche in der Tabelle gelb markiert.
- (2) Die Handlungsrichtlinie der Kosten der Unterkunft bleibt im Übrigen unberührt.

## Zu Ziffer 5.2. der aktuellen Handlungsrichtlinie – Dritte Prüfungsstufe – angemessene Verbrauchswerte und sonstige Gründe

- (1) Überschreiten die Heizkosten das Produkt des jeweils geltenden Angemessenheitswertes und der angemessenen Wohnfläche (vergleiche rechte Spalte der obigen Tabelle), so wird widerlegbar vermutet, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind. Dem Leistungsberechtigten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, aus denen sich ergibt, dass seine Heizkosten den oben genannten Wert überschreiten. Diesbezüglich ist der Leistungsberechtigte beweispflichtig.
- (2) Insbesondere, wenn ein angemessener Verbrauch nachgewiesen werden kann, gelten die Heizkosten unabhängig von ihrer Höhe als angemessen. Dies gilt auch bei ab September 2022 fälligen Nachzahlungen oder sonstigen einmaligen Kosten zur Beschaffung von Heizmaterial. Ein angemessener Verbrauch kann beispielsweise durch Vorlage der letzten Betriebskostenabrechnung oder der letzten Rechnungen der vergangenen zwölf Monate über die einmaligen Beschaffungen von Heizmaterial nachgewiesen werden.
- (3) Für im Heizspiegel aufgeführte Energieträger ist der angemessene Verbrauchswert der obigen Tabelle zu entnehmen.
- (4) Für nicht im Heizspiegel aufgeführte Energieträger gelten die nachfolgenden Werte als angemessener Verbrauch:

	Gebäudefläche* in m²	Verbrauch je m² / Jahr*
Braunkohlebriketts	<b>– 250</b>	68,20 kg
	251 – 500	64,35 kg
	501 – 1.000	61,05 kg
	> 1.000	58,85 kg
Stromheizung	<b>– 250</b>	260,40 kWh
	251 – 500	245,70 kWh
	501 – 1.000	233,10 kWh
	> 1.000	224,70 kWh
Holzheizung	<b>– 250</b>	88,82 kg

	251 – 500	83,80 kg
	501 – 1.000	79,51 kg
	> 1.000	76,64 kg
FI		
Flüssiggas*	- 250	21,39 kg
Flussiggas*	- 250 251 - 500	21,39 kg 20,18 kg
Flussiggas <sup>*</sup>		

<sup>\*</sup> Die angemessenen Mengen (Verbrauch je m² / Jahr) an den oben genannten Brennstoffen entsprechen vom Brennwert der Fernwärme unter Berücksichtigung des "Bundesweiten Heizspiegels" 2022 und der unterschiedlichen Wirkungsgrade der Brennstoffe.

- (5) Maßgeblich ist die abstrakt angemessene Wohnfläche.
- (6) Die Handlungsrichtlinie der Kosten der Unterkunft bleibt im Übrigen unberührt.

 $<sup>^*</sup>$  1 kg Flüssiggas = 1,96 l (1 l = 0,51 kg) 1 m³ gasförmiges Flüssiggas = 3,93 Liter flüssiges Flüssiggas